

// Vorsitzende //

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt

Hessischer Landtag
z. Hd. Michaela Öftring
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

rg/cm
Telefon: 069 971293 -0
Fax: 069 971293 -93
E-Mail: info@gew-hessen.de
Web: www.gew-hessen.de

Frankfurt, 30.1.2017

Stellungnahme der GEW Hessen zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Vorbemerkungen

1. Der Zeitpunkt der Vorlage des Entwurfes überrascht, da die intensive fachliche Arbeit in der Enquetekommission „Kein Kinde zurücklassen – Rahmenbedingungen, Chancen und Zukunft schulischer Bildung in Hessen“, in die sich nicht zuletzt auch die GEW Hessen mit Stellungnahmen im Rahmen von mehreren Anhörungen eingebracht hat, noch nicht abgeschlossen und ausgewertet ist. Der Abschlussbericht der Enquetekommission, der für dieses Frühjahr erwartet wird, hätte vielmehr zum Ausgangspunkt der Novelle gemacht werden sollen, um so die fachliche Expertise der zahlreichen angehörten Expertinnen und Experten sowie Praktikerinnen und Praktiker aufzugreifen zu können.
2. Der Entwurf erhöht die juristische Regelungsdichte in der Schule. Freiräume und Mitwirkungsrechte werden nicht erweitert, sondern eingeschränkt, z.B. im Bereich der inklusiven Beschulung oder bei den Rechten der Schulkonferenz. Insgesamt wird deutlich: Der Kultusminister und ein Großteil seines Stabs sind Juristen, für die die „Gerichtsfestigkeit“ einer Regelung wichtiger ist als die pädagogische Wirkung.
3. Positive Veränderungen sind die Ausnahme: Regelungen zum Werbeverbot an Schulen, die Modernisierung des Artikels zur Sexualerziehung, die gesetzliche Verankerung von Produktionsschulen und die Ermöglichung von eigenständigen Oberstufen sind aus unserer Sicht positiv hervorzuheben.
4. Der Paradigmenwechsel im Bereich der Schulleitung von der „geleiteten“ hin zur „geführten“ Schule wird initiiert. Anstelle des Trends zur Hierarchisierung fordert die GEW Hessen eine nachhaltige Demokratisierung von Schule, wozu insbesondere die Kompetenzen der Konferenzen ausgeweitet werden müssten.

5. Im Bereich der Inklusion werden die formalen und juristischen Hürden sowie die Eingriffsmöglichkeiten der Schulämter weiter ausgebaut. Neue, weitere Beratungsgremien zu den bestehenden werden geschaffen („inklusive Schulbündnisse“). So wird immer mehr Zeit für die Beratung über Schülerinnen und Schüler aufgewendet, nicht aber für ihre direkte Betreuung und Förderung. Die GEW-Forderung nach Inklusion an allen Schulen durch Förderschullehrkräfte, die dort vor Ort nicht nur beraten, sondern mit den Kindern arbeiten und zu den Kollegien gehören, wird nach wie vor nicht erfüllt. Die Verteilung der Förderschullehrkräfte durch die Beratungs- und Förderzentren ist intransparent und hemmt die Entwicklung der allgemeinen Schulen hin zu inklusiven Schulen.
6. Auch bei der Einrichtung echter Ganztagschulen geht es nicht voran: Stückwerk sind die diversen, oft kostenpflichtigen Betreuungsangebote, auch weiterhin setzt man auf private Träger, statt die Schaffung echter Ganztagschulen als staatliche Aufgabe anzuerkennen und dafür die notwendigen Stellen für Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie für Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung zu stellen. Dies führt nicht zuletzt zur Ausdehnung von atypischen und oft prekären Arbeitsverhältnissen.
7. Der Bereich der „Berufsorientierung“ wird zwar formal aufgewertet, indem die Regelungen künftig nicht mehr nur in Form eines Erlasses, sondern in einer Verordnung erfolgen sollen. Die Ausweitung auf alle Schulformen ist allerdings nur quantitativ, qualitativ handelt es sich eher um eine Einschränkung: Die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler soll auf „*die Berufswahl und künftige Berufsausbildung*“ beschränkt werden. Schon beim „Bildungsgipfel“ hatte sich die GEW Hessen dagegen für eine „Arbeits- und Lebensweltorientierung“ stark gemacht, die als Querschnittsaufgabe Sache der allgemeinen Schule sein muss.
8. Die eigentlich längst fällige Neuausrichtung des Übergangssystems von der allgemeinbildenden Schule in die berufliche Ausbildung bleibt aus. Es wird keine neue Schulform für den Übergang festgelegt, aber schon jetzt eine Schulform (einjährige höhere Berufsfachschule) mit Blick auf eine zukünftig mögliche Schulform abgeschafft. Zudem wird der Zugang zur Fachoberschule erschwert. Grundsätzlich fehlt zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf eine Berufsausbildung eine Anschlussmöglichkeit für Jugendliche ohne dualen Ausbildungsplatz.
9. Auch zur Frage der Inklusion in die berufliche Bildung wird nichts geregelt. Dass lediglich eine klarstellende Rechtsgrundlage für Förderberufsschulen in § 11 geschaffen werden soll, spricht dann auch dafür, dass sich zum Thema Inklusion in der beruflichen Bildung keine Gedanken gemacht wurden.
10. Das Fach Ethik sollte endlich als eigenständiges Fach im Schulgesetz verankert werden, da es auch angesichts des starken Interesses seitens der Schülerinnen und Schüler nicht länger lediglich als Ersatz für das Fach Religion behandelt werden kann.

Zu den vorgesehenen Änderungen im Einzelnen

§ 3 Grundsätze für die Verwirklichung

Zu Abs. 7: Die GEW begrüßt die Erweiterung um den neuen Abs. 7, insbesondere hinsichtlich der Klarstellung, dass sexuelle Kontakte zwischen Schülerinnen oder Schülern und allen Lehrkräften – nicht nur den Fach- und Klassenlehrerinnen und -lehrern, wie von einem jüngeren Gerichtsurteil angenommen – sowie dem gesamten an der Schule tätigen Personal verboten sind.

Damit wird auch klargestellt, dass es sich bei sexuellen Kontakten zwischen Schülerinnen oder Schülern und Lehrkräften oder anderem schulischen Personal in allen Fällen um sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen im Sinne des Strafgesetzbuchs handelt. Sexuelle Kontakte mit Schülerinnen und Schülern sind grundsätzlich mit dem pädagogischen Berufsethos unvereinbar.

Zu Abs. 15: Im Schulgesetz soll erstmals festgelegt werden, dass Werbung in der Schule „unzulässig“ ist. Diese Ergänzung ist mit Sicherheit auf die vielfältigen Hinweise und Proteste der GEW, aber auch auf die zahlreichen Anfragen der SPD-Fraktion zurückzuführen. Das Werbeverbot, das hier im Schulgesetz ausgesprochen werden soll, ist zu begrüßen. Auch ist zukünftig jede Form von Sponsoring genehmigungspflichtig. Allerdings lässt die Relativierung an der Absicht zweifeln, dieses Verbot durchzusetzen, wenn es heißt: *„Ausnahmen für Sponsoring kann das Kultusministerium im Rahmen geltender Vorschriften dann zulassen, wenn eine Beeinflussung sowie der Anschein einer Einflussnahme auf Schule und Unterricht ausgeschlossen ist und das Sponsoring nicht im Widerspruch zu den Bildungs- und Erziehungszielen nach diesem Gesetz steht.“* Für die GEW stellt sich die Frage: Wer stellt in diesem Fall die „Beeinflussung“ sowie den „Anschein einer Einflussnahme“ fest? Das gilt insbesondere, wenn diese Prüfaufgabe auch noch auf *„nachgeordnete Behörden“* – welche auch immer das sein sollen – übertragen werden kann. Die Formulierung, dass Sponsoring dann möglich sein soll, wenn es *„nicht im Widerspruch zu den Bildungs- und Erziehungszielen nach diesem Gesetz steht“*, beinhaltet in ihrer Allgemeinheit de facto eher eine Öffnung als eine Einschränkung.

Deshalb fordert die GEW eine unabhängige Monitoringstelle, die diese Prüffunktion kompetent ausfüllen kann. Dann hätten die Kolleginnen und Kollegen in den Bildungseinrichtungen eine wirkungsvolle Hilfe und Unterstützung in der Auseinandersetzung um Werbung und Sponsoring in der Schule.

§ 5 Gegenstandsbereiche des Unterrichts

Zu Abs. 2: Im Gegensatz zur Formulierung in der alten Fassung dieses Abschnitts wird zwar formal die Bedeutung dieses Bereichs durch Benennung als Querschnittsaufgabe für alle Fächer und die künftige Regelung in einer Rechtsverordnung betont, allerdings fachinhaltlich beschränkt. War in der alten Fassung immerhin noch von der *„Hinführung zur Arbeitswelt und dem grundlegenden Verständnis wirtschaftlicher Abläufe“* die Rede, so reduziert sich die inhaltliche Aufgabe auf die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf *„die Berufswahl und künftige Berufsausbildung“*. Diese sehr eingeschränkte Aufgabenstellung ist als Querschnittsaufgabe für alle Bildungsgänge der Sekundarstufe I ungeeignet. Schon beim *„Bildungsgipfel“* hatte sich die GEW für eine *„Arbeits- und Lebensweltorientierung“* stark

gemacht, die als Querschnittsaufgabe Sache der allgemeinen Schule sein muss, nicht jedoch eine „Berufs- und Studienorientierung“.

Deshalb sollte aus Sicht der GEW zumindest die alte Formulierung beibehalten werden, für speziellere Regelungen ist – wie bisher auch – ein Erlass ausreichend.

§ 7 Sexualerziehung

In dem Artikel zur Sexualerziehung sollen nun auch die „eingetragenen Lebenspartnerschaften“ neben der Ehe und der Familie einbezogen und deren grundlegende Bedeutung vermittelt werden. Dies ist ebenso zu begrüßen wie die Beachtung der „Offenheit gegenüber verschiedenen sexuellen Orientierungen“. Unverständlich ist allerdings, warum selbst der Begriff der „Toleranz“ in diesem Zusammenhang aus der gesetzlichen Formulierung entfernt werden soll. Andererseits erfolgte mit dem im August 2016 eingeführten Lehrplan zur Sexualerziehung für allgemeinbildende und berufliche Schulen bereits eine hinreichende Konkretisierung der Fragen von Toleranz und Akzeptanz gegenüber verschiedenen sexuellen Orientierungen.

§ 11 Äußere Organisation nach Schulstufen und Schulformen

Zu Abs. 3: Dass es bezüglich der sonderpädagogischen Betreuung und Beschulung im Bereich der berufsbildenden Schulen große Lücken gibt, ist unbestritten. Allerdings lediglich an der Option der „Sonderberufsschule“ festzuhalten, zeigt, wie wenig ernst es dieser Landesregierung mit der Inklusion ist. Zwar wird im § 51 die Regelung aus dem alten § 52 fortgeschrieben, dass auch in der Berufsschule inklusive Beschulung stattfinden kann, allerdings wird in den übrigen Texten zur inklusiven Beschulung nicht auf die Situation an Berufsschulen Bezug genommen. Ob sie in den inklusiven Schulbündnissen vertreten sind, ist unklar. Offensichtlich will man die Praxis fortsetzen, für die berufsbildenden Schulen keine Ressourcen für den inklusiven Unterricht zur Verfügung zu stellen und somit dort keine Inklusion durchzuführen.

Die Chance, die Möglichkeiten der berufsbildenden Schulen für Inklusion zu nutzen, die bisher ein unvergleichlich breites Angebot an Qualifizierungsmöglichkeiten für Heranwachsende und junge Erwachsene bieten, wird vertan. Deshalb lehnt die GEW diese Änderung ab und fordert die Landesregierung auf, endlich ein Inklusionsmodell für den Bereich der Berufsbildung zu entwickeln. So wird es weiter dabei bleiben, dass Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur an Berufsbildungswerken und in speziellen Behindertenwerkstätten untergebracht werden.

§ 13 Abschlüsse

Zu Abs. 5: Hier werden die Anschlussmöglichkeiten der Fachoberschule entsprechend dem Hessischen Hochschulgesetz zitiert. Der Zugang zu gestuften Studiengängen der Universitäten gilt jedoch nicht in allen Bundesländern. Es ist nicht hinnehmbar, dass im Schulgesetz eine Aussage getroffen wird, die nicht generell gilt.

§ 15 Betreuungsangebote, Ganztagsangebote und Ganztagschulen

Zu Abs. 1: Die Änderungen im § 15 sind zum allergrößten Teil nur wenig substantiell und kleinteilig. Ein konsequent am Ziel der Bildungsgerechtigkeit ausgerichteter Entwurf ist nicht zu erkennen.

Gerade bezogen auf die Ganztagschulen wäre dies aber notwendiger denn je, sind doch nach wie vor nur weit unter fünf Prozent aller hessischen Schulen echte Ganztagschulen. Damit bildet Hessen das Schlusslicht in der Bundesrepublik.

Aus Sicht der GEW Hessen bedarf es hingegen eines Ausbaus echter Ganztagschulen. Hier muss es darum gehen, wie die Ressourcenzuweisung im räumlichen und personellen Bereich aussehen muss, um den Anforderungen gerecht werden zu können. Auch eine Diskussion über die Zusammenarbeit zwischen kommunalen Horteinrichtungen und Schulen und die Entwicklung von multiprofessionellen Teams gehört hier hinein. Ausschließlich die in § 15 Abs. 1 Nr. 3 benannten Angebote erfüllen die Anforderungen der GEW Hessen an rhythmisiert arbeitende Schulen.

Ein konsequenter Ausbau echter Ganztagschulen erfordert mehr als nur schulgesetzliche Änderungen. Die räumlichen, materiellen und personellen Bedingungen müssen hierfür geschaffen werden. Dass die bisherigen Finanzierungsmodelle und Raummodelle hierfür nicht ausreichend sind, berichten alle Schulen – egal in welchem Profil sie arbeiten. Hier sind Kommunen und Land gefordert. In dieser Hinsicht ist aus Sicht der GEW Hessen entscheidend, wie die Ganztagsrichtlinie nach der Verabschiedung des Schulgesetzes aussehen soll und wie es Schulen ermöglicht werden kann, sich schrittweise zu einer Ganztagschule zu entwickeln.

Zu Abs. 2 - 4: Freiwillige Betreuungsangebote im Anschluss an den Unterricht nach Abs. 2 lösen nur Betreuungsprobleme. Doch es geht nicht nur um Betreuung, es geht auch um Bildung. Dazu müssen konsequent mehr echte rhythmisierte Ganztagschulen geschaffen werden. Der „Pakt für den Nachmittag“, der mit Abs. 4 neu in das Schulgesetz aufgenommen werden soll, sieht nur ein zusätzliches, oft kostenpflichtiges Betreuungsangebot vor. Als reines Betreuungsangebot kann er keinen substantiellen Beitrag zu einer besseren individuellen Förderung leisten und auch nicht zu mehr Bildungsgerechtigkeit beitragen. Der „Pakt für den Nachmittag“, der in der Koalitionsvereinbarung Ende 2013 mit dem Ziel einer Betreuungsgarantie auf den Weg gebracht wurde, war vor allem bei Lehrerinnen und Lehrern wie auch bei Eltern auf Kritik gestoßen, da er lediglich additive Angebote in der Verantwortung des Landes bis 14.30 Uhr und des Schulträgers, freier Träger und Fördervereine ab 14.30 Uhr ermöglicht. Schulen kritisieren die teilweise nicht unerheblichen Elternbeiträge und fordern zusätzliche Räume und zusätzliche Mittel für echte Ganztagschulen. Viele Schulen lehnten deshalb eine Beteiligung am „Pakt für den Nachmittag“ ab.

In diesem Zusammenhang möchten wir eindringlich noch einmal darauf hinweisen, dass seit mehr als 20 Jahren in Hessen auf das Modell „Geld statt Stelle“ gesetzt wird, das jetzt im Bereich der Zusammenarbeit mit „freien Trägern“ schulgesetzlich abgesichert wird. Aus Sicht der GEW hat dies zur Privatisierung öffentlicher Aufgaben geführt. Darüber hinaus arbeiten die Kolleginnen und Kollegen bei „freien Trägern“ häufig unter prekären Beschäftigungsbedingungen, Tarifverträge bestehen fast nirgendwo, selbst personalrechtliche Mitbestimmung gibt es oft nicht. Außerdem wird seit Einführung des Modells „Geld statt Stelle“ für eine Stelle als Grundlage die Summe von 46.000 € angenommen. Diese Summe ist nie erhöht worden.

Wie sollen aber „freie Träger“ Gehaltssteigerungen für Beschäftigte analog zum öffentlichen Dienst weitergeben, wenn das Land Hessen systematisch die tarifliche Erhöhung nicht weitergibt? Unabhängig von schulgesetzlichen Änderungen wären hier Verbesserungen möglich und dringend erforderlich.

Zu Abs. 5: Wenn echte Ganztagschulen richtig ausgestattet und mit einem entsprechenden pädagogischen Konzept versehen sind, sind sie ein Gewinn für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern. Dazu braucht es ausreichend fachlich qualifiziertes Personal, angemessene räumliche Bedingungen und natürlich ein darauf aufbauendes pädagogisches Konzept für die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams.

Ganztagschulen sollen „in teilgebundener oder gebundener Form“ organisiert werden können. Unklar ist noch, worauf sich genau die Formulierung „teilgebunden“ bezieht. Schulen müssen eigene Wege hin zu echten Ganztagschulen entwickeln können. Grundschulen müssen dabei nach einhelliger Meinung in der pädagogischen Diskussion andere Wege gehen als Schulen aus dem Bereich der Sekundarstufe I. Grundschulen sollten die Möglichkeit haben, die Teilnahmepflicht zum Beispiel auf die Zeit bis 14.30 Uhr zu begrenzen. Mittlerweile geht selbst die Kultusministerkonferenz von einer Ganztagschule aus, wenn Schulen mindestens rhythmisierte Angebote von sieben Zeitstunden täglich anbieten, wobei sie den Beginn des Unterrichts selbst festlegen können.

Zu Abs. 6: Wie bisher ist es die Aufgabe der Schulkonferenz, über die Form der ganztägig arbeitenden Schule zu entscheiden (§ 14 Abs. 4, § 129 Nr. 2). Auch die Regelung, dass die Gesamtkonferenz vor der Entscheidung der Schulkonferenz anzuhören ist, bleibt unverändert (§ 133 Abs. 1). Da ganztägige Angebote, in welcher Variante auch immer, die „Grundsätze der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule“ erheblich tangieren, ist auch nach § 133 Abs. 1 Nr. 1 die Entscheidungskompetenz der Gesamtkonferenz zu beachten. Die GEW Hessen möchte an dieser Stelle noch einmal betonen, dass nach Schulgesetz nach wie vor die Gesamtkonferenz und die Schulkonferenz über die Einrichtung oder Veränderungen von ganztägigen Angeboten entscheiden.

§ 15c Schulische Förderangebote in den Ferien

Dass Kinder und Jugendliche, die einer Förderung in der Schule (zum Beispiel aufgrund von mangelnden Sprachkenntnissen) bedürfen, spezielle Angebote benötigen, ist unstrittig. Eine schlichte Fortführung des Unterrichts (und nichts anderes sind schulische Förderangebote) hilft da nicht weiter und ist aus pädagogischer Sicht weder sinnvoll noch rechtlich zulässig. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht zu schulischen Veranstaltungen während der Ferien verpflichtet werden.

Aus der Struktur des Schulgesetzes sowie der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses ergibt sich, dass sich die Schulpflicht nicht auf die Ferien erstreckt. Notwendig sind – nicht nur während der Ferienzeit – Maßnahmen, die eine gezielte sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Projekten der schulischen Sozialarbeit und der Jugendhilfe ermöglichen. Außerdem bleibt die Frage, wer denn die schulischen Förderangebote fortführen soll. Wir befürchten, dass es sich dabei um Lehrkräfte handeln soll. Die Arbeitsbelastung von Lehrkräften in Hessen ist sehr hoch. Das zeigen die vielen Überlastungsanzeigen ganzer Kollegien in den letzten Jahren.

Die Ferienzeit ist für Lehrkräfte keine Urlaubszeit, sondern unterrichtsfreie Zeit, die der Vor- und Nachbereitung von Unterricht dient und in der der gesetzliche Erholungsurlaub genommen werden muss. Den Lehrkräften weitere zusätzliche Aufgaben aufzubürden, ist völlig inakzeptabel.

§ 23 Hauptschule und § 23b Verbundene Haupt- und Realschule

Zu begrüßen ist, dass endlich eine Schulform, die – wenn überhaupt – in Hessen de facto nur noch als Restschule für Problemschülerinnen und -schüler oder als Intensivkursreservoir bestand, auch de jure eingestellt wird. Allerdings nicht konsequent: In der Verbundform soll dieser Bildungsgang eigenständig weiterexistieren: In verbundenen Grund- und Hauptschulen, Real- und Hauptschulen und an kooperativen (schulformbezogenen) Gesamtschulen. Insoweit wird der Tatsache, dass diese Schulform als eigenständiger Bildungsgang überholt ist, nicht Rechnung getragen. Konsequent wäre eine Umwandlung der oben genannten Verbundschulen in integrierte Gesamtschulen. Damit würde auch den wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen, die belegen, dass gemeinsames Lernen Schülerinnen und Schülern mehr nützt.

§ 24 Gymnasium

Mit der Neufassung von § 24 wird die Möglichkeit der Parallelführung von G8 und G9, die bisher lediglich als Modellversuch erlasslich geregelt war, im Hessischen Schulgesetz verankert. Diese Änderung wird von der GEW Hessen abgelehnt, eine flächendeckende Rückkehr zu G9 erneut gefordert. Mit dem Erlass zur „Eröffnung der Möglichkeit des Parallelangebots G8/G9“ vom November 2015 wurden die Bedingungen des Angebots von G8 umfassend dereguliert. Seitdem sind die Bildung von G8-Klassen mit weniger als 16 Schülerinnen und Schülern und auch die jahrgangsübergreifende Unterrichtung in Parallelgruppen G8/G9 möglich. Diese Deregulierungen haben zum Ziel, G8 um jeden Preis (größere G9-Klassen durch kleine G8-Klassen und didaktische und pädagogische Schwierigkeiten in Parallelgruppen) zu erhalten. Eine systematische Evaluation des Modellversuchs erfolgte ebenso wenig wie die erneute Befassung der schulischen Gremien nach dem Ablauf des ursprünglich auf drei Jahre angelegten Modellversuchs.

§ 26 Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen

Zu Abs. 4: Während an bestehenden schulformbezogenen Gesamtschulen interne Organisationsänderungen der Zustimmung von Gesamtkonferenz und Schulkonferenz sowie dem Einvernehmen mit dem Schulträger bedürfen, der diese in den vom Kultusministerium zu genehmigenden Schulentwicklungsplan aufnehmen muss, gibt es für die Umwandlung einer integrierten Gesamtschule in eine schulformbezogene Gesamtschule keine Vorgaben. Sie gilt noch nicht einmal als genehmigungspflichtige Schulorganisationsänderung, die eines Schulentwicklungsplanes bedarf. Hier öffnet die gesetzliche Regelung der Willkür Tür und Tor. Dies beweist einmal mehr, dass diese Landeregierung integrierte Gesamtschulen als Lehranstalten zweiter Klasse betrachtet und entsprechend behandelt. Deshalb muss der Text geändert werden und muss lauten: „Die Umwandlung einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in eine schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule gilt als Errichtung im Sinne von Satz 1.“

§ 27 Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule

Zu Abs. 3: Die Möglichkeit, die äußere Fachleistungsdifferenzierung durch eine Binnendifferenzierung zu ersetzen, entspricht neueren Konzeptionen von Unterricht und ist zu begrüßen. Allerdings fehlt hier die diesen Schulen zugesagte Regelung, dass die Klassenhöchstgrenze dann auf 25 Schülerinnen und Schüler begrenzt wird.

Diese muss ergänzt werden. Im Gegensatz zum ersten Teil dieses Abschnitts steht allerdings die Regelung zur Einrichtung abschlussbezogener Klassen im letzten Satz – ein extremes Differenzierungsmodell, was dem Konzept der integrierten Gesamtschule diametral entgegensteht. Deshalb fordert die GEW Hessen, diesen Satz ersatzlos zu streichen. Förderprojekte wie PuSch sind so anzupassen, dass sie nicht die Bildung von abschlussbezogenen Klassen erfordern.

§ 35 Berufliche Gymnasien

Zu Abs. 4: Hier wird die Möglichkeit geschaffen, das Fach darstellendes Spiel im Beruflichen Gymnasium anzubieten und weitere Fächer durch Rechtsverordnung festzulegen. Dies wird von der GEW schon seit langem gefordert und begrüßt.

§ 37 Fachoberschule

Zu Abs. 2: Mit der neuen Formulierung „in begründeten Ausnahmefällen“ wird die Regelung zu schulinternen Praktika in der Klasse 11 der Fachoberschule verschärft. Die GEW kritisiert dies, da insbesondere in Regionen und Fachbereichen, wo nicht ausreichend qualitative Praktika-Möglichkeiten vorhanden sind, die Ausbildungsangebote dann nicht möglich sind.

§ 41 Berufsfachschule

In § 41 wird durch Aufhebung des Abs. 3 die einjährige Höhere Berufsfachschule abgeschafft und in § 187 Abs. 5 (Übergangsvorschriften) wird geregelt: „Bestehende einjährige Berufsfachschulen nach § 41 Abs. 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Juli 2017 geltenden Fassung können längstens bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 fortgeführt werden.“ Das Problem ist, dass es keinen Ersatz gibt und die angedachte Berufsfachschule für den Übergang in Ausbildung (BÜA) erst erprobt und noch nicht flächendeckend angeboten wird.

§ 49 Förderauftrag

Die Überschrift des Paragraphen hat sich geändert. Die Umsetzung eines „Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung“ setzt voraus, dass Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechende Ressourcen durch das Kultusministerium zugewiesen werden, um individuelle Förderung zu gewährleisten. Im neuen Entwurf erhalten die Schulen einen „Förderauftrag“, unabhängig davon, welche Ressourcen (personell, räumlich, sächlich) ihnen dafür zur Verfügung stehen.

§ 52 Inklusive Schulbündnisse und sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren

Was sich genau hinter den inklusiven Schulbündnissen verbirgt, wird letztlich erst klar, wenn auch eine entsprechende Verordnung vorliegt. Noch vor der flächendeckenden Einführung der – angeblich erfolgreich arbeitenden – Modellregionen wird eine „Weiterentwicklung“ umgesetzt und im Schulgesetz manifestiert. Sehr fraglich ist, ob tatsächlich den Akteuren vor Ort mehr Handlungsspielraum und Eigenverantwortung gegeben werden soll. Sicherlich dürfen sie sich über die Verteilung der knappen Ressourcen rangeln, die Mangelverwaltung wird verlagert.

Die inklusiven Schulbündnisse sollen zudem die fragwürdige Aufgabe bekommen, nicht nur Schwerpunktschulen hinsichtlich der Förderschwerpunkte festzulegen, sondern damit auch formal abgesichert Schulen zu etablieren, die nicht inklusiv arbeiten sollen/wollen.

Scheindemokratisch werden die inklusiven Schulbündnisse nicht nur durch die Steuerung durch die Schulämter, sondern auch durch die fehlende Beteiligung von schulischen Gremien, Schüler- und Elternvertretungen. Diese ist im neuen Schulgesetz – anders als in den ersten Präsentationen des Kultusministeriums – nicht vorgesehen. Für die Konzeptentwicklung und Installation bekommen die Staatlichen Schulämter zusätzliche Stellen zugewiesen. Leer gehen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der zahlreichen Bündnisschulen aus. Für sie ist es eine arbeitsintensive Aufgabe, die ihre Arbeitsbelastung zusätzlich erhöht. An dieser Stelle müsste dringend nachgebessert werden und ein angemessenes Stundenkontingent zur Entlastung „aller Akteure vor Ort“ zur Verfügung gestellt werden.

Die Erklärung von Kultusminister Lorz, man wolle „dem berechtigten Wunsch vieler Lehrkräfte“ entgegenkommen, dass die Förderschullehrkräfte „möglichst mit ihrer vollen Stundenzahl an nur einer allgemeinen Schule“ eingesetzt werden, um so „personelle Präsenz und Kontinuität zu sichern“, findet im Gesetzentwurf direkt keinen Niederschlag.

In Abs. 3 offenbaren sich mehrere Probleme gleichzeitig:

- „BFZ stellen...“: Pädagogisch sinnvoll wäre eine zuverlässige Verortung der Lehrkräfte an den allgemeinen Schulen zur Sicherung einer kontinuierlichen, inklusiven Arbeit.
- „Förderschullehrkräfte“: Ausgeblendet werden hier ein extremer, regional unterschiedlicher Mangel an Förderschullehrkräften und nicht ausreichende Bemühungen des Hessischen Kultusministeriums, den Mangel zu beheben.
- „zur Verfügung“: Das klingt großzügig, die Formulierung hat es aber in sich: BFZ-Lehrkräfte können nicht zur Verfügung gestellt werden, sondern müssen ordnungsgemäß nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz von den Stammschulen an die Einsatzschulen abgeordnet werden. Das Personalvertretungsrecht kann nicht durch Kooperationsvereinbarungen zwischen Gesamtpersonalräten und Staatlichen Schulämtern ausgehebelt werden.

Neue zentrale Begrifflichkeiten wie „inklusive Schulbündnisse – Standorte für inklusiven Unterricht“ dienen nicht dazu, tatsächlich die Standards des erfolgreich praktizierten „Gemeinsamen Unterrichts“ wiederherzustellen bzw. weiterzuentwickeln. Zu befürchten ist, dass auch personelle Vorgaben für die Inklusion (VOSB, § Abs. 2 ff) weiter sinken werden. Selbst die geltenden Vorgaben der VOSB wurden in der Vergangenheit massiv unterschritten und standen nur auf dem Papier.

Danach sollte es u.a. eine Lehrerstelle für jeweils sieben Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf geben und zusätzliche Stunden für Kinder mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Für Ärger sorgten unlängst der Wegfall der HKM-Direktzuweisung von zusätzlichen 4,9 Lehrerwochenstunden für Kinder mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und Blinde und deren Verlagerung auf die Schulämter/BFZ. Die Ausgestaltung der inklusiven Schulbündnisse ist nicht zuletzt deswegen hochproblematisch, weil nach § 143 die Schulbezirke ausdrücklich nicht für Standorte des inklusiven Unterrichts gelten sollen.

§ 54 Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Die Neuformulierung des „Ressourcenvorbehalts“ in Abs. 4 ist nur scheinbar ein Fortschritt im Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention. Weiterhin kann eine sonderpädagogische Beschulung an einer allgemeinen Schule versagt werden. Gerade auch in Verbindung mit dem neuen § 52 Abs. 3 handelt es sich um einen Ressourcenvorbehalt durch die Hintertür. Das Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) kann nur Lehrkräfte für inklusiven Unterricht im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stellenkontingents bereitstellen. Es soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, auch gegen den Willen der Eltern die Förderschule als Förderort zu bestimmen, wenn die Förderung an der allgemeinen Schule „nicht oder nicht ausreichend“ erfolgen kann. Ein Ressourcenvorbehalt ist nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar und muss entfallen.

Eine „feste sonderpädagogische Grundausrüstung“ ist im Gesetzentwurf keine erkennbare Zielsetzung, von der institutionalisierten Sicherung der Arbeit multiprofessioneller Teams ganz zu schweigen. Damit Chancengleichheit und optimale individuelle Förderung verwirklicht werden können, benötigen die Regelschulen eine angemessene sonderpädagogische Grundausrüstung, ebenso wie gezielt zugewiesene zusätzliche Fachkompetenz zur Förderung von Schülerinnen und Schülern in der Inklusion, die über die Grundausrüstung nicht abzudecken ist. Würde die Landesregierung dafür sorgen, würden sich nach § 54 Abs. 4 verfügte Entscheidungen erübrigen.

§ 60 Erfüllung der Vollzeitschulpflicht

Zu Abs. 3: Die GEW begrüßt, dass Jugendlichen die Möglichkeit eingeräumt werden soll, die verlängerte Schulpflicht auch an einer Produktionsschule zu erfüllen. Darüber hinaus muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeit, die verlängerte Vollzeitschulpflicht durch den Besuch einer Schule im Bereich der Mittelstufe (Sekundarstufe I) zu erfüllen, für alle Jugendlichen, die einen Hauptschulabschluss haben, aber nicht die Voraussetzungen zum Absolvieren des Realschulabschlusses erfüllen, eine Schulpflichtverlängerung ohne Perspektive darstellt. Deshalb fordert die GEW, die Rechtsverordnung entsprechend zu ändern oder das Gesetz um die Möglichkeit eines „Qualifizierenden Hauptschulabschlusses“ für diese Gruppe von Schülerinnen und Schülern zu ergänzen, wie es bis 2012 möglich war (damals § 57 VOBGM).

Dazu noch eine Information: Die Möglichkeit, den qualifizierenden Hauptschulabschluss in Klasse 10 zu erreichen, wurde im Jahr 2005 im Rahmen der „Strategischen Ziele“ eingeführt. In der Fachzeitschrift „Schulverwaltung“ (9/2005, S. 233/234) erläuterte damals Harald Achilles, Jurist im Kultusministerium, neu eingeführte Fördermöglichkeiten – unter anderem den qualifizierenden Hauptschulabschluss im 10. Hauptschuljahr: Es werde „nunmehr der Schule die Möglichkeit eingeräumt, als besondere Fördermaßnahme zeitweise von den Vorgaben der Stundentafel im zehnten Hauptschuljahr abzuweichen.“

Für Schülerinnen und Schüler, die das zehnte Hauptschuljahr besuchen, ohne zuvor den Hauptschulabschluss in Form des qualifizierenden Hauptschulabschlusses erlangt zu haben, wird die Möglichkeit geschaffen, ihren in der neunten Jahrgangsstufe bereits erlangten Hauptschulabschluss bei entsprechenden Leistungen in Form des qualifizierenden anerkannt zu bekommen, wenn sie in einem Fach mit Erfolg an der schriftlichen Prüfung zum Hauptschulabschluss teilgenommen haben.“ Zur inhaltlichen Zielsetzung führt Achilles aus: „Insbesondere für die Verringerung der in der PISA-E-Studie definierten Risikogruppe (...) (Strategische Ziele 2 und 3) bieten sich hier Möglichkeiten, die mittelfristig Auswirkungen auf die Ausrichtung des schulischen Bildungsauftrags haben werden.

Der reine Vermittlungsauftrag der Schule in Bezug auf Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten wird nicht mehr vom Förderauftrag zu trennen sein.“

§ 61 Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Zu Abs. 2: Die durch ein Urteil des Verwaltungsgerichtshof Kassel unterbundene Praxis, an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung die Schulzeit kumulativ um drei plus zwei Jahre verlängern zu können, wird – im Sinne der betroffenen Schülerinnen und Schüler – wieder gesetzlich abgesichert.

§ 63 Erfüllung der Berufsschulpflicht

Zu Abs. 5: Hier wird festgelegt, dass für die Zulassung von Berufsschülern außerhalb von Hessen nach Hessen und von Hessen nach außerhalb das Hessische Kultusministerium zuständig ist. Bisher machte dies die Schulleiterin oder der Schulleiter. Damit werden hohe Hürden aufgebaut und ein hoher Verwaltungsaufwand erzeugt. Die bisherige Regelung halten wir für bewährt und sehen deshalb keinen Änderungsbedarf.

§ 67 Überwachung der Schulpflicht

Zu Abs. 1: Hier stellt sich die Frage, inwieweit eine „Anordnung“ die Absentismus-Problematik, die oft sehr vielschichtige und diffizile Ursachen hat, lösen will. Oder geht es um einen formaljuristischen Schritt, um z.B. weitere Maßnahmen wie Bußgelder oder ähnliches rechtssicher anzuordnen?

§ 75 Versetzungen und Wiederholungen

Zu Abs. 5 – 6: An dieser Stelle wird neu geregelt, dass freiwillige Wiederholung in den beruflichen Schulformen und in den Schulen für Erwachsene möglich ist. Dies ist zu begrüßen.

§ 79 Prüfungen

Zu Abs. 3: Durch diese Regelung gelten externe Prüfungen nicht als Wiederholungsprüfung. Das bedeutet, dass durch diese Regelung eine Abschlussprüfung jederzeit wiederholt werden kann. Dies ist zu begrüßen.

§ 84 Wissenschaftliche Forschung

In § 84 Abs. 1 wird neu geregelt, dass die Schulkonferenz nicht mehr schon vor der Genehmigung des Kultusministeriums, sondern erst vor der Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen zu hören ist. Diese Änderung ist nicht nachvollziehbar, da sie faktisch eine Entrechtung der Schulkonferenz bedeutet. Warum wird hier auf die Chance demokratischer Partizipation vor der Entscheidung über eine Zulassung von Forschungen bewusst verzichtet? Was geschieht, wenn die Schulkonferenz beschließt, an einem Forschungsvorhaben nicht teilnehmen zu wollen?

§ 86 Rechtsstellung der Lehrerinnen und Lehrer

Zu Abs. 3: Dass eine Lehrkraft in der Schule die politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren hat, ist unbestritten. Dies jedoch auf die kaum zu fassenden ideologischen Formeln der „christlich-abendländischen Tradition Hessens, des Humanismus und der kulturellen und religiösen Vielfalt der hier lebenden Menschen“ zu beschränken, lehnt die GEW ab. Denn diese Formulierung lässt nicht nur weite Interpretationen zu, sondern ignoriert auch andere Traditionen, die Hessen hat – wie eine römisch-germanische, eine jüdische, eine atheistische oder auch diverse politische Traditionen. Ebenso ausgeschlossen werden die Traditionen vieler in Hessen lebenden, aus allen Gebieten der Erde stammenden, mittlerweile aber fest hier ansässigen Bürgerinnen und Bürger.

Deshalb schlägt die GEW vor, sich auf den verbindlichen Richtliniencharakter des gesetzlich fixierten Rechtsstaates zu beziehen, wie es durch den Hinweis auf § 3 Abs. 1 erfolgt. Allerdings sollte der Hinweis um § 2 ergänzt werden, da dort der Hinweis auf die Hessische Verfassung und das Grundgesetz erfolgt und im Übrigen ohnedies die christlich-humanistische Tradition erwähnt wird.

Während bei der Verpflichtung der Lehrkräfte zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität in § 86 (alt) ausdrücklich „Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale“ genannt wurden, ist jetzt auf dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, das ein generelles Kopftuchverbot untersagte, nur noch von der Unzulässigkeit eines Verhaltens die Rede, das „den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule“ gefährdet. Dies führt zu der Schwierigkeit, dass das Problem im Konfliktfall an die einzelne Schule abgeschoben wird.

§ 89 Auswahl der Schulleiterin oder des Schulleiters

Zu Abs. 1: Mit der Novellierung des § 89 werden zum einen Bereiche konkretisiert, in denen Schulleiterinnen und Schulleitern unbestritten bestimmte Qualifikationen ausgebildet haben müssen (Personal-, Unterrichts-, Organisations- und Qualitätsentwicklung). Zum anderen wird allerdings der Begriff der „Führungsaufgabe“ hier eingeführt, während in § 88 noch von „leiten“ und „zusammenwirken“ die Rede ist. Auf den Begriff der „Führung“ sollte auch aus historischen Erwägungen grundsätzlich verzichtet werden. „Führen“ bedeutet im Gegensatz zum „Leiten“ immer eine vorgegebene Richtungsentscheidung des „Führers“ oder der „Führerin“, die unbedingte Gefolgschaft verlangt und demokratische Mitwirkung oder Beteiligung ausschließt. Leitung hingegen basiert auf Regelungen, Beschlüssen und ähnlichen Vorgaben, für deren Umsetzung bzw. Befolgung die Leiterin oder der Leiter zu sorgen hat. Insofern unterscheidet sich die „geführte“ Schule erheblich von der „geleiteten“ – es geht autoritär statt kollegial zu, es gibt kein Vertrauen mehr auf die Kompetenzen und

Steuerungsfähigkeiten von Lehrkräfte bei der Organisation und Gestaltung der Schule. Partizipation wird auf das vorgeschriebene Minimum reduziert.

Die Parallele zur geplanten Einführung einer verbindlichen Schulleiterqualifizierung in Hessen (QSH) ist offensichtlich. Da sich diese jedoch derzeit noch im Status eines Modellversuchs befindet und einer umfassenden Evaluation unterzogen werden soll, ist die vorgreifende Verankerung im Hessischen Schulgesetz unverständlich. Darüber hinaus sollten die Mitbestimmungsrechte des Personalrats bei der Stellenbesetzung durch eine Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes wiederhergestellt werden.

§ 143 Schulbezirke

Zu Abs. 1: Die Absicht, dass die Schulbezirksgrenzen für Grundschulen ausdrücklich „nicht für Standorte für den inklusiven Unterricht“ gelten sollen, ist ein klarer Verstoß gegen das in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerte Prinzip des gleichberechtigten Lernens „mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben“. Die Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden einer Schule zugewiesen, die diese spezielle Förderung anbietet. Von freier Wahl der Schule kann keine Rede sein, wie die bereits oben problematisierten Passagen in § 49 bis § 54 belegen. Standorte für den inklusiven Unterricht (Schwerpunktschulen) sind ein Rückschritt auf dem Weg zur Inklusion. Sie dienen der pragmatischen Ressourcenverteilung. Die Schulaufsicht legt demnach die Standorte zur Förderung fest, nicht die Eltern. Dass dabei Sparen die wesentliche Rolle spielt und nicht die soziale Anbindung des Kindes, scheint klar zu sein. Die Empfehlungen des Förderausschusses sind dabei ebenso wenig bindend wie der in der Anhörung geäußerte Elternwille.

Diese Ergänzung ist nur dann zu verstehen, wenn man davon ausgeht, dass inklusive Beschulung nicht als Regelform an allen allgemeinen Schulen stattfinden kann – wie es im § 51 heißt, sondern wenn man davon ausgeht, dass Förderschwerpunktschulen („*Standorte für den inklusiven Unterricht*“) gebildet werden. Das bedeutet auch, dass Kinder, bei denen der Förderbedarf erst im 1. oder 2. Schuljahr festgestellt wird, notfalls gezwungen werden, die Schule zu wechseln, zwar nicht unbedingt an eine Förderschule, aber an eine Grundschule mit entsprechendem Förderschwerpunkt oder einer Kooperationsklasse. Diese Form der „inklusive Exklusion“ wird von der GEW entschieden abgelehnt. Jede Schule muss in die Lage versetzt werden, Schülerinnen und Schüler bedarfsgerecht an ihrem Standort zu fördern. Das gilt auch für alle Sekundarstufenschulen sowie die Berufsschulen.

§ 144a Schulorganisation

Die Möglichkeit zur Errichtung eigenständiger gymnasialer Oberstufenschulen wird wieder eingeführt. Dies ist zu begrüßen, da vor allem in Frankfurt der Bedarf an einer solchen Schule unbestreitbar ist. Als Voraussetzung für eine Errichtung wird eine Jahrgangsbreite in der Einführungsphase von in der Regel mindestens 160 Schülerinnen und Schülern festgelegt. Fraglich erscheint in diesem Zusammenhang, ob eine Verdopplung der Hürde im Vergleich zur Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an anderen Schulen (80 Schülerinnen und Schüler) nicht zu hoch gegriffen ist. Auch bei einer Mindestzahl von beispielsweise 150 ist nicht mit einer „Kannibalisierung“ bereits bestehender gymnasialer Oberstufen zu rechnen.